

Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Evaluationsordnung)

Vom 22. Juli 2015

Auf Grund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Fakultäten, Studiengänge, Einrichtungen und Zentren der Hochschule und regelt gemäß Art. 10 BayHSchG die Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung und im Speziellen die Evaluationsverfahren einzelner Lehrveranstaltungen und das gesamte Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.
- (2) Auf dieser Ordnung basierende Evaluationen werden von den jeweils für das Evaluationsziel und den Gegenstand verantwortlichen Mitgliedern der Hochschule nach Maßgabe dieser Ordnung und des Bayerischen Hochschulgesetzes durchgeführt.

§ 2 Gegenstand und Ziele

- (1) ¹Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung. ²Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. ³Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. ⁴Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.
- (2) Im Besonderen dient die Evaluation:
 1. der Schaffung von Transparenz im Hinblick auf Qualität von Lehre und Studium, Weiterbildung sowie Angeboten der verschiedenen Einrichtungen und Zentren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
 2. dem fakultäts- und einrichtungsorientierten Feedback,
 3. dem individuellen Feedback auf der Ebene der Lehrenden der einzelnen Fakultäten, Einrichtungen bzw. Zentren,
 4. dem Erkennen von Problemfeldern und der Entwicklung von Lösungsstrategien.

- (3) Gegenstand der Evaluation im Bereich Lehre und Studium, Weiterbildung sind die Lehrveranstaltungen, die Studiengänge und das Studienangebot an den Fakultäten, Studiengänge, der Einrichtungen und/oder Zentren, die Studienbedingungen sowie die das Studium beeinflussenden Verwaltungsprozesse an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.
- (4) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist gemäß Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG verantwortlich für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen. ²Das Nähere zur Durchführung der Evaluation nach dieser Ordnung regelt die Fakultät. ³Dieser Absatz gilt sinngemäß für andere Organisationseinheiten wie Einrichtungen und Zentren.

§ 3 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Die Lehrveranstaltungsevaluation umfasst die Darstellung und Bewertung von einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. von Modulen durch Studierende und Lehrende (einschließlich der Lehrbeauftragten) mit dem primären Ziel, der oder dem einzelnen Lehrenden konstruktive Rückmeldungen bezüglich ihrer oder seiner Lehrveranstaltungsgestaltung, der Lehrinhalte und -methodik sowie des damit verbundenen Lehr- und Lernerfolgs aus Sicht der an dieser Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden zu geben.
- (2) ¹Die Daten zur Lehrveranstaltungsevaluation werden nach einem von den jeweiligen Fakultäten, Studiengängen, Einrichtungen oder Zentren festgelegten Evaluationsturnus von maximal 2 Jahren erhoben. ²Dieser soll sicherstellen, dass die Lehrveranstaltungen regelmäßig in angemessenen Zeitabständen evaluiert werden. ³Das Evaluationsverfahren soll nach Möglichkeit in jedem Semester in den durch den Evaluationsturnus festgelegten Lehrveranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von fünf Personen durchgeführt werden (Anlage 1 fasst die wichtigsten Punkte dieses Verfahrens noch einmal zusammen). ⁴Dabei ist darauf zu achten, dass die Evaluation erst nach einer angemessenen Zahl von stattgefundenen Lehrstunden der zu evaluierenden Veranstaltung nach Vorlesungsbeginn und nicht zu knapp vor Vorlesungsende durchgeführt wird, damit eine zeitnahe Rückmeldung an die Studierenden gesichert werden kann. ⁵Auch sollte auf eine Gleichverteilung der Befragungslast geachtet werden, so dass nicht wiederholt die gleiche Kohorte an Studierenden befragt wird und andere Studierende weniger oder gar nicht. ⁶Der Prozess an der Hochschule stellt sich wie folgt dar:

Ablauf	Aufgabe	Verantwortlicher
1	Beteiligung der Studierenden	Studiendekan
2	Auswertung der Befragung	Studiendekan
3	Übermittlung der vorläufigen Ergebnisse der Befragung an die Lehrenden	Studiendekan
3a	Die Lehrenden geben ggf. Stellungnahmen ab	Lehrende
3b	Überarbeitung der Ergebnisse	Studiendekan
4	Zusammenfassung und Veröffentlichung der Ergebnisse für die Mitglieder der Hochschule (Fakultätsrat und die Hochschulleitung)	Studiendekan
5	Qualitätssichernde Maßnahmen in den Lehrbericht und im Studiengang integrieren.	Studiendekan

- (3) ¹Evaluationen von Lehrveranstaltungen in elektronischer und papierbasierter Form können mittels eines von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach bereitgestellten Systems durchgeführt werden. ²Im Falle der Papierform muss sichergestellt sein, dass eine andere Person als der Lehrende die Bögen austeilt und einsammelt. ³Dabei sind sowohl die Vollständigkeit und Echtheit der erhobenen Daten zu gewährleisten, indem Rücklauf und Auswertung der Evaluationen organisatorisch getrennt von der evaluierten Person durchzuführen ist, als auch die Anonymität der Betroffenen.
- (4) Die Evaluationsergebnisse und Dokumentationen sind vom Studiendekan oder der Studiendekanin aufzubewahren und können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange an andere Personen weitergegeben und/oder veröffentlicht werden.
- (5) Die Regelungen der Einsichtnahme in die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden und Organe (nach Art. 19 Abs. 1 und 4 BayHSchG) sowie die Studierenden bleibt den Fakultäten, Studiengängen, Einrichtungen und/oder Zentren im Rahmen der durch das Bayerische Hochschulgesetz vorgesehenen Möglichkeiten vorbehalten.
- (6) Die Anonymisierung der Lehrenden sowohl der Studierenden ist im Rahmen des ganzheitlichen Evaluationsprozesses sicherzustellen.

§ 4 Evaluationsergebnisse

- (1) ¹Die Evaluationsergebnisse sind schnellstmöglich nach der Auswertung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange mindestens dem Kreis der Befragten bekanntzugeben. ²Dies betrifft die Arten der Evaluation, die nicht mit einem direkten Feedback an die Studierenden verbunden sind, wie beispielsweise schriftliche Befragungen. ³Die Bekanntgabe ist durch die einzelnen Fakultäten, Studiengänge, Einrichtungen und/oder Zentren sowie durch Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG geregelt. ⁴Bei der Lehrveranstaltungsevaluation im Speziellen ist den Betroffenen nach Art. 10 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen zu geben. ⁵Neben den wesentlichen Evaluationsergebnissen liegt bei der Bekanntmachung ein besonderer Schwerpunkt auf der Bewertung der Ergebnisse und den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und Handlungen durch die zuständigen Hochschulangehörigen.
- (2) Die Form der Bekanntmachung ist entsprechend dem Evaluationszweck unter Beachtung der Art der Evaluation und der Schutzbelange der betroffenen Personen zu bestimmen.
- (3) ¹Die Behandlung personenbezogener Daten ist nur in nichtöffentlichen Sitzungen der zuständigen Organe möglich. ²Die Beteiligten sind auf das Datengeheimnis nach Art. 5 BayDSG und die Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten und den Straftatbestand nach Art. 37 BayDSG besonders hinzuweisen.
- (4) Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten aus der Evaluation ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

§ 5 Erhebung und weitere Verarbeitung von Daten

- (1) ¹Alle Daten können je nach gewähltem/n Evaluationsverfahren bei Bewerbern und Bewerberinnen, Studierenden, Studienabbrechern und -abbrecherinnen, Absolventen und Absolventinnen, Alumni und/oder den Lehrenden erhoben werden. ²Die Datenerhebung erfolgt anonymisiert in elektronischer oder papierbasierter Form. ³Eine Auskunftspflicht der Befragten besteht nicht. ⁴Die Datenerhebung kann erst ab einer Teilnehmerzahl von fünf Personen durchgeführt werden.
- (2) ¹Die Erhebung der Daten erfolgt nur gebunden an einen Evaluationszweck. ²Die weitere Verarbeitung und Bewertung der erhobenen Daten, insbesondere personenbezogener Daten, ist auf den vorab festgelegten Evaluationszweck zu beschränken. ³Die Erhebung personenbezogener Daten ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. ⁴Die Regelungen des BayDSG in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- (3) Vor Erhebung der Daten ist der Personenkreis, der sich zu Evaluationszwecken äußern soll, über den Zweck der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung der Daten zu unterrichten.

§ 6 Datenschutz

- (1) ¹Personenbezogene Daten sind nur in zwingenden Fällen zu erheben und auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. ²Sie sind zu anonymisieren, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Zielsetzung der Evaluation möglich ist. ³Mehrfacherhebungen sind nur durchzuführen, soweit dies methodisch geboten ist.
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren.
- (3) ¹Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. ²Dies betrifft insbesondere die elektronisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Bereitstellung von Evaluationsergebnissen. ³Die Regelungen des BayDSG in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- (4) ¹Sollten gemäß dieser Ordnung personenbezogenen Daten erhoben worden sein, sind diese zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist (vgl. Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG). ²Die Löschung der personenbezogenen Daten sollte spätestens nach einem Jahr erfolgen. ³Bei längerer Speicherung ist der Grund aktenkundig zu machen und spätestens nach zwei Jahren die Löschung erneut zu prüfen. ⁴Anonyme Erhebungen sowie anonymisierte Auswertungen sind hiervon nicht betroffen.
- (5) ¹Bei papierbasierten Evaluationen sind die ausgefüllten Bögen sicher aufzubewahren. ²Spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob eine weitere Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen Daten erforderlich ist. ³Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.
- (6) Alle Mitglieder der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Datenschutzgesetz des Freistaates Bayern verpflichtet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2015 in Kraft.

Ansbach, 22. Juli 2015



Prof. Dr. Ute Ambrosius

Präsidentin

CHECKLISTE

**Durchführung von Datenerhebung in elektronischer und papierbasierter Form
unter Berücksichtigung datenschutzrelevanter Kriterien**

Die Bekanntgabe ist durch die einzelnen Fakultäten, Studiengänge, Einrichtungen und/oder Zentren durch das BayHSchG sowie in der jeweils gültigen Form der Evaluationsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach geregelt.	
Beteiligte des Evaluationsverfahrens sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.	
Die Evaluationsteilnehmer/innen wissen, wo sie sich über das Verfahren informieren können.	
Jede Datenerhebung bzw. jeder Fragebogen verweist auf die Anonymisierung der erhobenen Daten (insbesondere handschriftliche Kommentare in Freitexten).	
Die Datenerhebung kann erst ab einer Teilnehmerzahl von fünf Personen durchgeführt werden.	
Personenbezogene Daten sind nur in zwingenden Fällen zu erheben und auf ein notwendiges Minimum zu beschränken (Aufbewahrung max. 1 Jahr).	
Mehrfacherhebungen sind nur durchzuführen, soweit dies methodisch geboten ist.	
Der Transport und Versand der ausgefüllten Fragebögen ist sicherzustellen und geschieht auf unmittelbarem Weg zur Evaluationsstelle.	
Der Versand von Evaluationsergebnissen an die Lehrenden erfolgt über eine verschlüsselte E-Mail (Sicherheitszertifikat) bzw. persönlich .	
Die Speicherung der Daten aus den Evaluationsbögen ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art gewährleistet und vor Dritten zugriffssicher.	